



Einführung der Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für Anwaltschaft, Notare und Behörden beim Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat mit Landesgesetz vom 22. Dezember 2022 zur Änderung des Landesgesetzes über den Verfassungsgerichtshof, das am 31. Dezember 2022 in Kraft getreten ist, mit dem neugefassten § 11a VerfGHG eine dynamische Verweisung auf die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung sowie die auf dieser Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen des Bundes beziehungsweise des Landes Rheinland-Pfalz etabliert. Die Verweisung begründet damit von nun an auch die aktive Nutzungspflicht insbesondere von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (§ 11a VerfGHG i.V.m. § 55d VwGO).

Die hierzu veröffentlichte Pressemitteilung finden Sie [hier](#).